



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

25. Jahrgang

19. April 1995

Nr. 3

Inhalt

Studienordnung für den Diplomstudiengang
Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. April 1995

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3. 53 111 Bonn



7206

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Vermessungswesen
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. April 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte, Prüfungen
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan gemäß § 9

§1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18.1.1983 (GABI. NW. Seite 49), zuletzt geändert durch Satiung vom 7.4.1993 (GABI. NW. Seite 122), den Studiengang des Vermessungswesens an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Vermessungswesens wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Studium setzt eine mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 DPO für den Studiengang Vermessungswesen voraus. Das Praktikum soll nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein, ist jedoch bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung abzuleisten und als Zulassungsvoraussetzung zur Vordiplomprüfung nachzuweisen.

§3

Studienbeginn

Das Studium des Vermessungswesens kann nur in einem Wintersemester begonnen werden.

§4

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Fachprüfungen und Diplomarbeit neun Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt 195 Semesterwochenstunden (SWS). Er enthält die für alle Studierenden verbindlichen Studieninhalte (Pflichtbereich), die möglichen Vertiefungsatelier (Wahlpflichtbereich) sowie 17 SWS für ergänzende Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden sowie die Heranbildung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

§b Studienabschnitte, Prüfungen

Das Studium des Vermessungswesens gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von je 4 Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen abgeschlossen.

§7 Studieninhalte

(1) Im Grundstudium werden die für das Studium des Vermessungswesens benötigten Grundlagen aus der Mathematik und Datenverarbeitung, den Naturwissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft vermittelt. Ferner wird mit dem fachspezifischen Studium der geodätischen Meßtechnik und Modellbildung der Kartographie und Topographie, der Photogrammetrie, der Ausgleichsrechnung und Statistik sowie der Mathematischen Geodäsie begonnen. Es wird im Hauptstudium fortgesetzt und durch ein Studium der Bodenordnung und Bodenwirtschaft, der Raumplanung und Landeskultur, der Astronomischen und Physikalischen Geodäsie und der Geoinformatik und durch vertiefte Ausbildung in auszuwählenden Fächern ergänzt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgenden Formen durchgeführt:

Vorlesungen (V)
Übungen (O)
Seminare (S)
Exkursionen (E)

(3) Für das Grundstudium werden ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen (P) angeboten. Diese sind im folgenden mit Angabe ihres Umfangs in SWS aufgeführt:

Grundstudium	SWS	V	Ü	S	E
Mathematik					
- Analysis	14	11	3		
- Diskrete Mathematik	6	3	3		
Lineare Algebra und Geometrie	13	10	3		
Physik	10	8	2		
Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde	5	4			
Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts	2	2			
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	2	2			
Liegenschaftswesen	2	2			
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre	2	2			
Vermessungskunde	20	11	9		
Kartographie und Topographie	3	1	2		
Darüber hinaus beginnt im 2. und 3. Semester bereits die Ausbildung in einigen Fächern, die neben anderen Bestandteil der Diplomprüfung sind. In diesen Fächern werden Leistungsnachweise erhoben, die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlich sind.					
Kartographie und Topographie	4	0	4		
Photogrammetrie	5	3	2		
Ausgleichsrechnung und Statistik	5	3	2		
Mathematische Geodäsie	3	2	1		
Summe	96	64	31	0	1

(4) Im Hauptstudium werden in acht Fachgruppen, die zugleich Prüfungsfächer sind, sowohl Pflichtveranstaltungen (P) als auch Wahlpflichtveranstaltungen (WP) angeboten. Diese sowie die Pflichtexkursionen sind im folgenden mit Angabe ihres Umfangs in (SWS) aufgeführt:

Hauptstudium		SWS	V	Ü	S	
Mathematische Geodäsie (P)		4	2	2		
	(WP)	7	4	1	2	
Astronomische und Physikalische Geodäsie (P)		7	5	2		
	(WP)	7	4	1		
Ausgleichungsrechnung und Statistik (P)		5	3	2		
	(WP)	7	3	2	2	
Vennessungskunde (P)		15	7	6	2	
	(WP)	7	4	2	1	
Photogrammetrie - Geoinformatik (P)		6	3	3		
- Bildverstehen (P)		5	3	2		
	(WP)	7	3	2	2	
Kartographie und Topographie (P)		8	6	2		
	(WP)	7	2	3	2	
Bodenordnung und Bodenwirtschaft (P)		8	5	3		
	(WP)	7	1			
Raumplanung und Landeskultur (P)		8	6	2		
Raumplanung (WP)		7	4	2	1	
Landeskultur (WP)		7	4	2	1	
Fachexkursion (P)		2				2
Summe	P:	68	40	24	2	2
Summe	WP:	14	29	15	19	

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden Wahllehrveranstaltungen (fakultativ) aus den o. genannten Fachgruppen angeboten: Sie dienen der Abrundung und der Ergänzung des Studiums.

(5) Die in Abs. 4 aufgeführten Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) dienen dem Vertiefungsstudium. Die Vertiefung muß in zwei Fachgruppen (Prüfungsfächer) erfolgen. In der Fachgruppe Raumplanung und Landeskultur werden Vertiefungen sowohl in der Raumplanung als auch in der Landeskultur angeboten. Es kann nur eine dieser Möglichkeiten gewählt werden.

(6) Es muß in einem Zeitraum von drei Monaten eine Diplomarbeit angefertigt werden. Hierbei ist ein Problem aus dem Bereich des Vermessungswesens selbständig nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit gem. § 19 Abs. 5 DPO wird in der Regel erst im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Fachsemesters ausgegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(I) Grundstudium: Soweit im Nachfolgenden nichts im einzelnen festgelegt ist, werden Leistungsnachweise nach den vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen erbracht.

1. Für die Fächer MATHEMATIK und LINEARE ALGEBRA und GEOMETRIE sind drei von vier möglichen Leistungsnachweisen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu erbringen. Es werden drei gemeinsame, zweistündige Übungen für das Fach Mathematik/Analysis und das Fach Lineare Algebra und Geometrie angeboten. Der Leistungsnachweis für diese Fächer wird jeweils erteilt, wenn eine für diese Fächer gemeinsame Klausur erfolgreich bestanden ist. Je eine Nachklausur steht als Wiederholung offen. Für das Fach Mathematik /Diskrete Mathematik wird eine zweistündige Übung angeboten. Der Leistungsnachweis setzt die hinreichende Bearbeitung der Übungsaufgaben und die Fähigkeit zur Erläuterung der Lösungsansätze voraus.

2. Im Fach PHYSIK ist für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung die erfolgreiche Teilnahme am Pysikalischen Praktikum für Studierende des Faches Vermessungswesen nachzuweisen. Hierzu ist die Durchführung von mindestens 10 Versuchen mit ausreichend testierten Protokollen erforderlich.

3. Im Fach GEOLOGIE, GEOMORPHOLOGIE und BODENKUNDE ist für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ein Leistungsnachweis durch Teilnahme an den Geologisch4geomorphologischen Exkursionen zu erbringen.

4. Im Fach VERMESSUNGSKUNDE sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vier Leistungsnachweise in Form von Übungsscheinen zu erbringen.

Der erste Übungsschein wird nach der erfolgreichen Teilnahme an den Vermessungsübungen I erteilt. Der Übungsschein setzt die regelmäßige Teilnahme und die ausreichende Ausarbeitung aller gestellten Aufgaben voraus.

Der zweite Übungsschein wird nach der Teilnahme an den Vermessungsübungen II ausgegeben. Er erfordert die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und die ausreichende Ausarbeitung der an zwei Übungstagen gestellten Aufgaben.

Für den dritten Übungsschein wird die erforderliche Teilnahme an den Vermessungsübungen III verlangt. Gefordert ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und die ausreichende Ausarbeitung der Versuche von drei Übungstagen. Mindestens eine Ausarbeitung ist spätestens in der 1. Vorlesungswoche im Januar abzugeben, die beiden übrigen spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters.

Für den vierten Übungsschein werden ausreichende Ergebnisse von zwei Hausübungen und eine Klausur zu den Inhalten der Geodätischen Rechenmethoden gefordert. Der Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe der Hausübung beträgt in der Regel zwei Wochen.

5. Im Fach KARTOGRAPHIE und TOPOGRAPHIE sind für die Zulassung zur Diplom- Vorprüfung zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden durch erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Einführung in die Kartentechnik sowie zur Kartographischen Bearbeitung großmaßstäbiger Karten erbracht.

(2) Hauptstudium: Soweit im Nachfolgenden nichts im einzelnen festgelegt ist, werden Leistungsnachweise nach den vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen festgelegten Bedingungen erbracht.

1. Im Fach VERMESSUNGSKUNDE wird zu den Lehrveranstaltungen Vermessungsübungen IV und Geodätisches Seminar nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung für den Studiengang Vermessungswesen oder eine gleichwertig anerkannte Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung bestanden hat.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis wird nach erfolgreicher Teilnahme an den Vermessungsübungen IV erteilt. Dazu ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und die ausreichende Ausarbeitung von zwei Übungstagen erforderlich.

Der zweite Leistungsnachweis wird nach erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme am Geodätischen Seminar erteilt. Dazu ist eine ausreichende Ausarbeitung eines gestellten Themas und ein ausreichender Vortrag mit Diskussion erforderlich.

Wird das Fach als Vertiefungsfach gewählt, so ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen. Er wird im Vertiefungsseminar durch eine ausreichende Schluß-

vermessungsübung sowie einen ausreichenden, schriftlich ausgearbeiteten Seminarvortrag zu einem gestellten Thema mit anschließender Diskussion erbracht.

2. Im Fach AUSGLEICHUNGSRECHNUNG und STATISTIK sind für die Zulassung zur Diplomprüfung vier Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden erteilt, wenn in den Übungen zur Ausgleichungsrechnung und Statistik I und II je zwei Hausübungen und eine Klausur und in den Übungen zur Ausgleichungsrechnung und Statistik III und IV je zwei Hausübungen ausreichend abgeschlossen sind. Wird das Fach als Vertiefungsfach gewählt, so ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen. Seine Erteilung setzt die Teilnahme am Seminar zur Parameterschätzung und einen ausreichenden Vortrag mit Diskussion voraus.

3. Im Fach MATHEMATISCHE GEODÄSIE ist für die Zulassung zur Diplomprüfung ein Leistungsnachweis zu erbringen. Er wird erteilt, wenn in den Übungen zur Mathematischen Geodäsie eine Hausübung ausreichend abgeschlossen ist.

Wird das Fach als Vertiefungsfach gewählt, so sind zwei zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Gravimetrie II und die Teilnahme am Seminar zur Mathematischen Geodäsie mit einem ausreichenden, schriftlich ausgearbeiteten Seminarvortrag zu einem gestellten Thema mit anschließender Diskussion erbracht.

4. Im Fach ASTRONOMISCHE und PHYSIKALISCHE GEODÄSIE ist für die Zulassung zur Diplomprüfung ein Leistungsnachweis zu erbringen. Er wird durch erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Astronomischen und Physikalischen Geodäsie Teil I und Teil II mit einer ausreichenden Ausarbeitung einer Hausübung erbracht.

Wird das Fach als Vertiefungsfach gewählt, so ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen. Er wird durch erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar zur Astronomischen und Physikalischen Geodäsie mit einem ausreichenden, schriftlich ausgearbeiteten Seminarvortrag zu einem gestellten Thema mit anschließender Diskussion erbracht.

5. Im Fach PHOTOGRAMMETRIE sind für die Zulassung zur Diplomprüfung drei Leistungsnachweise zu erbringen.

Der erste Leistungsnachweis wird in der Übung Photogrammetrie Teil I und Teil II mit ausreichender Ausarbeitung zweier Hausübungen in Teil I und einer Hausübung in Teil II erbracht.

Der zweite Leistungsnachweis wird nach ausreichender Ausarbeitung zweier Hausübungen in der Übung Photogrammetrie III erbracht.

Der dritte Leistungsnachweis wird durch erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Geoinformatik mit einem ausreichenden Vortrag mit Diskussion erbracht.

Wird das Fach als Vertiefungsfach gewählt, so sind zwei zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre Erteilung setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Numerischen Photogrammetrie sowie den Übungen an den photogrammetrischen Geräten voraus.

6. Im Fach KARTOGRAPHIE und TOPOGRAPHIE sind für die Zulassung zur Diplomprüfung drei Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis wird durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Topographischen Meß-Übungen erbracht. Der zweite Leistungsnachweis wird durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Reproduktionstechnik und Kartenherstellung erbracht. Der dritte Leistungsnachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Allgemeinen Kartographie erbracht.

Wird das Fach als Vertiefungsfach gewählt, so sind drei zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste dieser Leistungsnachweise setzt die Teilnahme an den Übungen zu speziellen Fragen der Allgemeinen Kartographie mit einem ausreichenden Vortrag mit Diskussion voraus. Der zweite Leistungsnachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Planungskartographie erbracht. Der dritte Leistungsnachweis wird durch erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Thematischen Kartographie mit einer ausreichenden Ausarbeitung einer Übungsaufgabe erbracht.

7. Im Fach RAUMPLANUNG und LANDESKULTUR ist für die Zulassung zur Diplomprüfung ein Leistungsnachweis zu erbringen. Er wird nach erfolgreicher Teilnahme an den Übungen zum Städtebau mit ausreichender Bearbeitung eines städtebaulichen Entwurfs erteilt.

Wird das Fach RAUMPLANUNG als Vertiefungsfach gewählt, so sind zwei zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis wird durch erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur städtebaulichen Infrastruktur erbracht. Der zweite Leistungsnachweis wird durch die Teilnahme am Planungsseminar Städtebau mit einer ausreichenden Ausarbeitung eines verkehrsplanerischen Entwurfs und einem weiteren Vortrag mit Diskussion erbracht.

Wird das Fach LANDESKULTUR als Vertiefungsfach gewählt, so sind zwei zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis wird durch

erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur wasserwirtschaftlichen Planung und Angewandten Hydrologie sowie zur Kulturtechnik und zum Landwirtschaftlichen Wasserbau erbracht. Der zweite Leistungsnachweis setzt die Teilnahme an dem Seminar zur Landeskultur mit einem ausreichenden Vortrag mit Diskussion voraus.

8. Im Fach BODENORDNUNG und BODENWIRTSCHAFT sind für die Zulassung zur Diplomprüfung zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Sie werden jeweils nach regelmäßiger Teilnahme an den Übungsveranstaltungen Bodenordnung und Grundstücksbewertung im 6. Semester aufgrund einer ausreichend und fristgerecht gelösten Aufgabe erteilt. Diese Aufgabe wird am Ende der jeweiligen Übung im 6. Semester ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt grundsätzlich vier Monate.

Wird das Fach BODENORDNUNG und BODENWIRTSCHAFT als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis setzt die regelmäßige Teilnahme an dem Seminar Bodenordnung und Bodenwirtschaft I sowie die Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas mit ausreichendem Vortrag und Diskussion voraus. Der zweite Leistungsnachweis setzt die regelmäßige Teilnahme an dem Seminar Bodenordnung und Bodenwirtschaft II sowie die Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas mit ausreichendem Vortrag und Diskussion voraus.

9. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Fachexkursion in einem der vorstehend unter 1. bis 8. genannten Fächer ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

§9 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die einzelnen zu den Fachgruppen nach § 7 Abs. 3 und 4 gehörigen Lehrveranstaltungen und gibt deren Verteilung auf die Fachsemester sowie die Anzahl der SWS an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Es gilt hierfür § 7 der DPO für den Studiengang Vermessungswesen vom 18.01.1983 (GABI. NW. Seite 49).

§ 11

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität, die Fachberatung durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für das Studium des Vermessungswesens. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignungen sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Vermessungswesen ist Aufgabe der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sie erfolgt durch die Professorinnen und Professoren in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung soll die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Wahl der Vertiefungsfächer unterstützen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium des Vermessungswesens zum Wintersemester 1994/95 oder später beginnen.

Benno Kunz

Der Dekan

der Landwirtschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. B. Kunz

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Landwirtschaftlichen Fakultät vorn 7. Juli 1993 und des Senats vom 15. Juli 1994. '

Bonn, den 11. April 1995

M. G. Huber

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. M. G. Huber

Anhang zur Studienordnung für den Studiengang Vennessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan gemäß § 9 der Studienordnung

Der Studienplan ist in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und die Anforderungen des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten an den wissenschaftlichen Studiengang des Diplom-Ingenieurs vom 13.01.1983 aufgestellt. Er geht von einer intensiven Ausbildung in den Grundlagenfächern' aus und stellt das Hauptstudium des Vermessungswesens auf eine breite Basis.

Durch die Einführung von Vertiefungsfächern in den letzten Studiensemestern' wird der Idee des exemplarischen Studiums Rechnung getragen. Studierende sind so verpflichtet, sich in zwei bestimmten, wählbaren Gebieten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und diese in einer erweiterten Prüfung nachzuweisen.

Die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Studiensemester entspricht dem Stand des Wintersemesters 1994/95.

Anlage zur Studienordnung

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Mathematik	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S
- Analysis	4/1/0	3/1/0	2/1/0	2/0/0	14			-	0
- Diskrete Mathematik	2/1/0	1/2/0	-		6				0
Lineare Algebra und Geometrie	7/1/0	2/1/0	3/1/0	3/0/0	13				0
Physik	4/0/0	4/0/0	0/2/0		10				0
Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde	2/0/0	2/0/0			4				0
Fachexkursion		1			1				0
Grundzüge des Staats- und Ver- waltungsrechts	2/0/0	-			2				0
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts		2,0/0			2				0
Liegenschaftswesen			2/0/0		2		-		0
Bodenordnung und Bodenwirtschaft									
- Bodenordnung					0	3/0/0	0/2/0		5
- Grundstücksbewertung					0	2/0/0	0/1/0		3
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre	2/0/0				2				0
Raumplanung und Landeskultur					0	4/1/0	2/1/0		8
Vermessungskunde	3/2/0	3/5/0	3/2/0	2/0/0	20	4/0/0	0/6/0	3/0/2	15
Kartographie und Topographie	0/1/0		1/1/0	0/4/0	7	2/1/0	2/1/0	2/0/0	8
Photogrammetrie									
- Bildverstehen			2/1/0	1/1/0	5		1/1/0	2/1/0	5
- Geoinformatik			-		0	2/0/0	1/1/0	0/2/0	6
Ausgleichungs- u. Statistik		2/1/0	1/1/0		5	1/1/0	2/1/0		5
Mathematische Geodäsie			2/1/0		3	2/2/0			4
Astronomische und Physikalische Geodäsie					0		2/1/0	3/1/0	7

Fachexkursion					0			0	2	2
	27	30	26	13	96	25	25	16	2	ee 164

B Vertiefungsfächer (2 zu wählen)

14

Mathematische Geodäsie					0			2/1/0	2/0/2	
Astronomische und Physikalische Geodäsie		-			0			2/1/0	2/0/2	
Ausgleichsrechnung und Statistik					0		1/0/0	2/2/0	0/0/2	
Vermessungskunde					0		0/2/0	3/0/0	1/0/1	
Photogrammetrie					0	-		2/1/0	1/1/2	
Kartographie und Topographie		-			0			2/1/0	0/2/2	
Bodenordnung und Bodenwirtschaft	-				0			0/0/3	1/0/3	
Raumplanung					0			2/1/0	2/1/1	
Landeskultur					0		1/1/0	2/1/0	1/0/1	

v,

27 30 26 13 96 25 751) 23n 91'

C Wahlfächer (siehe Anlage)

17
195

Diplomarbeit

n im 7. und 8. Semester wurden je 7 SWS für die Vertiefungsausbildung berücksichtigt.

Wahlfächer

Diese Lehrveranstaltungen werden fakultativ angeboten und teilweise als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie dienen der Abrundung und Ergänzung des Studiums.

/um Beispiel:

Geodätisches Kolloquium
 Geschichte des Vermessungswesens
 Einführung in die Geodynamik
 Oberseminar für Theoretische Geodäsie
 Photogrammetrisches Seminar
 Aerou iangulation
 Automatische Luftbildinterpretation
 Amtliche Kartographie und ihre Automation
 Kartographie für Entwicklungsländer
 Planung im ländlichen Raum
 Wasserwirtschaftliche Probleme in Entwicklungsländern
 Städtebauliche Sanierung
 Theorie der Bodenwertbildung
 Landliutzungssysteme
 1, andinformationssysteme
 Landschaftsgestaltung
 Imweltschutz
 Geschichte des Städtebaus
 Städtebau- und Denkmalpflege
 Einführung in den Aufgabenbereich der Raumplanung
 Ausgewählte Kapitel zum Planungs-, Bau- und Bodenrecht